



Disziplinarordnung

Vorbemerkung

Sämtliche in dieser Disziplinarordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Eltern ist gleichmeinend mit gesetzlichen Vertreter, Vormund oder Erziehungsberechtigte.

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung seiner Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin

Die Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber den Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Reglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen der Lehrpersonen und des Abwartes sind zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.



Genuss- und Suchtmittel	Art. 5 Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.
Schulzeiten	Art. 6 Die Schulzeiten sind einzuhalten. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Schülerinnen und Schüler die Schule pünktlich und ausgeruht besuchen.
Pausen	Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Pause im Freien auf. Sie werden durch die Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulareal während der Pause nicht verlassen.
Verhinderung	Art. 7 Ist die Lehrperson an der Aufnahme des Unterrichts verhindert, muss die Klasse in geeigneter Weise informiert werden. Sind Schülerinnen / Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, muss die Lehrperson informiert werden.
Absenzen	Art. 8 ¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere: 1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes oder der Eltern 2. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen; ² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. ³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Eltern ein ärztliches Zeugnis verlangen. ⁴ Muss aus einem anderen Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren. ⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig
Urlaube	Art. 9 Ist ein begründetes Schulversäumnis voraussehbar, so ist eine Bewilligung einzuholen. Für die Bewilligung gilt folgendes: ¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden ² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrpersonen, für zwei bis drei Tage von der Schulleitung und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden. ³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig. ⁴ Für die Erteilung von Urlaubsgesuchen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig. ⁵ Für den Tag vor und nach den Ferien wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Pro Kind und Primarschulzeit kann dabei eine Ausnahme gemacht werden. ⁶ Als Urlaubstage für alle gelten: Freitag nach Auffahrt. ⁷ Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtes liegt beim Kind und den Eltern.



	⁸ Gestützt auf den Art. 68 des Kantonalen Schulgesetzes werden erziehungs- berechtigte Personen, welche das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regel- mässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nehmen, vom Schulrat mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken be- straft. ⁹ Die Schulzeit soll nur in Ausnahmefällen für Arztbesuche etc. beansprucht werden. ¹⁰ Pro Schuljahr können maximal 1 Jokertag (2 Halbtage) bezogen werden. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden. Nicht bezogene Jokerta- ge verfallen. Der Bezug eines Jokertages muss 7 Tage im Voraus mitgeteilt werden. ¹¹ Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtes infolge Jokerhalb- oder Jokertag liegt beim Kind und den Erziehungsberechtigten.
Jokertage	
Empfehlung der Schule	Art. 10 Die Lehrpersonen oder die Schulbehörde können für Regelungen, die im Kom- petenzbereich der Eltern liegen, Empfehlungen abgeben.
Versicherung	Art. 11 Die Kinder sind gegen Unfälle in der Schule, bei Schulanlässen und auf dem Weg in die Schule für folgende Mindestleistungen versichert: Todesfall Fr. 10'000.00 Invalidität Fr. 150'000.00, Nicht versichert sind die Heilungskosten. Die Schulgemeinde besitzt für den Schulbetrieb eine Betriebshaftpflichtversi- cherung.
Disziplinar- strafen	C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren Art. 12 Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Die Bestrafung hat individuell zu erfolgen. Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.
Kompetenzen	Art. 13 Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis oder Straf- aufgaben bis zu einem Halbtage verfügen. Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.
Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör	Art. 14 Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen eine besondere Arbeit unter Aufsicht von mehr als einem Halbtage in Frage steht, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Ent- scheid schriftlich und begründet mitzuteilen.



Weiterzug

Art. 15

Disziplinarstrafenentscheide der Lehrperson können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

D. Schlussbestimmung

Art. 16

Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Scharans vom 5. Dezember 2007.

Die Protokollführerin:

den Schulratspräsidenten:

Barbara Patzen

Stefan Langenegger

Wichtige Bestimmungen ergänzend zur Disziplinarordnung

Bei Missbrauch von Betäubungsmitteln gilt:

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, Art. 15 – 16c und Art. 19 – 28.

Für die allgemeine Verhaltenspflicht gilt:

Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) und Kantonales Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Für das Verhalten im Strassenverkehr gilt:

Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)